

STADT LAHR

Satzung

Bebauungsplan SCHADLOHN - WEST

Aufgrund von § 10 Bundesbaugesetz und von § 111 Landesbauordnung Baden-Württemberg i.V. mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Lahr in öffentlicher Sitzung am 6.9.1982 den Bebauungsplan SCHADLOHN-WEST als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der entsprechenden Festsetzung im Plan nach § 2 Ziffer 1.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Teilen:

1. Plandarstellung M.1:1000,
2. Bebauungsvorschriften
jeweils vom 6.9.1982

Beigefügt sind außerdem:

- Obersichtslageplan 1:5000,
- Begründung vom 6.9.1982
- Grundstücksverzeichnis.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den aufgrund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gemäß § 12 BBauG mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 2 widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr, den 6.9.1982

DER OBERBÜRGERMEISTER

Lietz

(Dietz)

Genehmigt

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den

9. Dez. 1982

Krauß



Der Bebauungsplan wurde am 30.12.1982 rechtsverbindlich.

Lahr, den 20.1.1983
STADTPLANUNGSAMT


(Dr.-Ing. Kugler)
Stadtbaudirektor

